

Kurztitel

Bundesgesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 73/2024

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

06.07.2024

Außerkrafttretensdatum

29.12.2025

Index

26/01 Wettbewerbsrecht

Text

§ 2. Dieses Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2024 tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31. Dezember 2027 außer Kraft und ist nur auf Einkaufs- oder Verkaufspreise und Geschäftsbedingungen, die nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gefordert werden, anzuwenden. Die Darlegungspflicht der sachlichen Rechtfertigung nach § 1 gilt für Verfahren von Verstößen gegen § 1, die bis zum 31.12.2027 beim Kartellgericht eingeleitet sind.

Schlagworte

Einkaufspreis

Zuletzt aktualisiert am

29.12.2025

Gesetzesnummer

20012638

Dokumentnummer

NOR40263032